



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

41. Jahrgang

Wesel, 27. Dezember 2016

Nr. 38

S. 1 – 7

Inhaltsverzeichnis

- **Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest und zur Bildung eines Beobachtungsgebietes für den Kreis Wesel**

2

Bekanntmachung

Allgemeinverfügung

zum Schutz gegen die Geflügelpest und zur Bildung eines Beobachtungsgebietes für den Kreis Wesel

Aufgrund

- §§ 35 Satz 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5, 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602/SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV.NRW.S. 289)
- §§ 21, 27, 30 und 34 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 08. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV. NRW. S. 104/SGV. NRW. 7831), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2014 (GV. NRW. S. 293)

wird nachstehende Allgemeinverfügung erlassen, die sich an alle Halter von Vögeln und Besitzer von Erzeugnissen von gehaltenen Vögeln richtet.

Im Sinne dieser Verfügung sind:

1. **gehaltene Vögel:** Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten;
2. **Geflügel:** Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden;
3. **in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten:** andere gehaltenen Vögel als das in Nummer 2 genannte Geflügel;
4. **Federwild:** Vögel freilebender Arten, die für den menschlichen Verzehr gejagt werden;
5. **Bruteier:** Eier von Geflügel, die zur Bebrütung bestimmt sind;
6. **Eintagsküken:** weniger als 72 Stunden alte, noch nicht gefütterte Küken und weniger als 72 Stunden alte Barbarie-Enten (*Cairina moschata*) und ihre Kreuzungen, gefüttert oder nicht gefüttert;
7. **Wildvogel:** ein freilebender Vogel der Ordnungen Hühnervögel, Gänsevögel, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel sowie ein zu wissenschaftlichen Zwecken gehaltener Vogel dieser Ordnungen.

Für den Kreis Wesel wird Folgendes bestimmt:

1. Nachdem in einem Putenbestand im Bereich der Stadt Rees im Kreis Kleve am 26.12.2016 der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden ist, wird

- 1.1 um den Betrieb ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet gebildet - wobei der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen mindestens zehn Kilometern betragen muss.
Das Beobachtungsgebiet reicht in den Kreis Wesel und wird im Kreis Wesel östlich und südlich wie folgt begrenzt:

Haminkeln: „Brunnenfeld“ in Haminkeln- Lankern ab Kreisgrenze zum Kreis Borken nach Süden bis „Liederner Straße“; „Liederner Straße“ nach Südwesten und Süden bis „Loikumer Straße“; „Loikumer Straße“ nach Westen bis zur Isselbrücke; Verlauf der Issel nach Süden bis zur Isselbrücke an der „Hauptstraße“ in Haminkeln-Ringenberg; „Hauptstraße“ und im weiteren Verlauf „Weststraße“ bis zur „Mehrhooger Straße“; „Mehrhooger Straße“ nach Osten bis „Roßmühle“; „Roßmühle“ und im weiteren Verlauf „Diersfordter Straße“ nach Süden bis zur L 480; dem Verlauf der L 480 nach Südwesten folgend (in Haminkeln: „Diersfordter Straße“, in Wesel: „Bislicher Wald“, „Mühlenfeldstraße“, „Dorfstraße“, „Auf der Laak“) bis zum rechtsrheinischen Anleger der Rheinfähre Bislich- Xanten;
Xanten: linksrheinischer Anlieger der Rheinfähre Bislich- Xanten; „Gelderner Straße“ bis zur B 57; B 57 nach Nordwesten bis zur Kreuzung mit der „Willicher Straße“; „Willicher Straße“ nach Südwesten bis „Düsterfeld“; „Düsterfeld“ bis „Dongweg“; „Dongweg“ bis zur „Labbecker Straße“; nach Westen entlang der Kreisgrenze an der „Labbecker Straße“ und im weiteren Verlauf dem Staatsforst Xanten bis zum „Korte- Veens- Weg“.

Im Westen und Nordwesten schließt das Beobachtungsgebiet des Kreises Wesel an die entsprechenden Gebiete in den Kreisen Kleve und Borken an.

2. Für den Geltungsbereich des Beobachtungsgebietes werden nach § 27 der Geflügelpest-Verordnung nachstehende Maßnahmen angeordnet:

- 2.1 Jeder Geflügelhalter hat sämtliches von ihm gehaltenes Geflügel aufzustellen; entweder
1. in geschlossenen Ställen
- oder
2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln – auch Kleinvögeln - gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung)

Es sind dabei solche Maßnahmen zu treffen, dass die Tiere die ihnen bestimmten Aufstallungsorte nicht verlassen können.

(§ 27 i.V. mit § 21 Abs. 2 Satz 1 Geflügelpest-Verordnung)

Ausnahmen können von mir auf Antrag in begründeten Fällen und unter speziellen Voraussetzungen genehmigt werden.

(§ 27 i.V. mit § 21 Abs. 2 Satz 2 Geflügelpest-Verordnung)

- 2.2 In den Beständen mit gewerbsmäßig gehaltenen Vögeln werden von mir
 - 2.2.1 Untersuchungen über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln durchgeführt,
(§ 27 i.V. mit § 21 Abs. 4 Nr. 2a Geflügelpest-Verordnung)
- 2.3 Vogelbestände können nach meiner näheren Anweisung serologisch oder virologisch untersucht werden,
(§ 27 i.V. mit § 21 Abs. 4 Nr. 3 Geflügelpest-Verordnung)
- 2.4 Jeder Tierhalter hat mir unverzüglich
 - 2.4.1 die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes und
 - 2.4.2 die Anzahl der verendeten gehaltenen Vögelsowie jede Änderung anzuzeigen,
(§ 27 i.V. mit § 21 Abs. 5 Geflügelpest-Verordnung)
- 2.5 Jeder Vogelhalter hat
 - 2.5.1 sicherzustellen, dass die Ställe oder sonstigen Standorte der gehaltenen Vögel von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes der gehaltenen Vögel unverzüglich ablegen,
(§ 27 i.V. mit § 21 Abs. 6 Nr. 2 i. V. m. § 6 Nr. 2 Geflügelpest-Verordnung)
 - 2.5.2 sicherzustellen, dass die Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
(§ 27 i.V. mit § 21 Abs. 6 Nr. 2 i. V. m. § 6 Nr. 3 Geflügelpest-Verordnung)
- 2.6 Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht frei gelassen werden,
(§ 27 i.V. mit § 21 Abs. 6 Nr. 4 Geflügelpest-Verordnung)
- 2.7 Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten,
(§ 27 i.V. mit § 21 Abs. 6 Nr. 6 Geflügelpest-Verordnung)
- 2.8 Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung zu reinigen und zu desinfizieren.
(§ 27 i. V. mit § 21 Abs. 6 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung)
- 2.9 Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
(§ 27 Abs. 4 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung)

Ausnahmen können von mir auf Antrag in begründeten Fällen und unter speziellen Voraussetzungen genehmigt werden.
(§§ 28 und 29 Geflügelpest-Verordnung)

II. Begründung

Am 26.12.2016 wurde der Ausbruch der Geflügelpest im Kreis Kleve amtlich festgestellt. Es waren daher die unter Nummer 1 bestimmten Gebiete festzulegen, in denen die in der Geflügelpest-Verordnung vorgeschriebenen Maßnahmen anzuordnen sind.

Die Klassische Geflügelpest ist eine hoch ansteckende Viruserkrankung bei Hühnern und anderen Geflügel- und Vogelarten (z.B. Enten, Gänsen, Laufvögel, Puten, Wachteln, Fasane, Wildvögeln). Auch Katzen und Schweine können potentielle Träger des Erregers der Geflügelpest sein. Sie ist anzeigepflichtig.

Das Virus wird durch direkten Tierkontakt, aber auch über die Luft übertragen, so dass sich eine Infektion rasch ausbreiten kann. Die Seuche kann ebenfalls durch indirekten Kontakt über Personen, andere gehaltene Säugetiere, Fahrzeuge, Transportbehälter, Verpackungsmaterial, Eierkartons, Einstreu oder tierischen Schädlingen, aber auch durch Virus ausscheidende Wildvögel übertragen werden.

Der Erreger wird mit den Sekreten des Nasen-Rachen-Raumes sowie mit dem Kot ausgeschieden. Die meisten, wenn nicht alle, Vogelarten sind empfänglich für die Infektion. Hoch empfänglich sind Puten und Hühner.

Wegen der großen Auswirkungen auf Tierhaltung und Handel und wegen des „Klassischen Seuchencharakters“ der Geflügelpest sind allerstrengste Maßnahmen ohne Zweifel geboten. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Verbreitung der Seuche in die Hausgeflügel- oder Vogelbestände zu verhindern.

Im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind daher die getroffenen Anordnungen notwendig.

Die getroffenen Anordnungen sind nicht nur erforderlich und geeignet, sondern auch verhältnismäßig, da aufgrund der tierseuchenrechtlichen Bestimmungen weder andere Schutzmaßnahmen gefordert werden können, noch die Tierhalter mehr als unbedingt notwendig in ihrem Bestimmungsrecht über Ihre Tierhaltung beeinträchtigt werden.

Von einer Anhörung wurde gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) abgesehen.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Sämtliche Anordnungen sind sofort vollziehbar.

Die Anfechtung der Anordnungen unter Nr. 2.1, 2.3, 2.6.3 bis 2.6.9, 2.11 und 3.2 (mit den Nrn. 2.1, 2.3, 2.6.3 und 2.11) hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung (§ 37 Tiergesundheitsgesetz).

Für die Anordnungen unter Nr. 2.2, 2.4 bis 2.6.2, 2.7 bis 2.10, 3.1 und 3.2 (mit den Nr. 2.2.1, 2.4, 2.6.2, 2.8 und 2.10) ordne ich die sofortige Vollziehung an (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

IV.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung war im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anzuordnen.

Die Geflügelpest stellt eine erhebliche Gesundheitsgefährdung für empfängliche Tiere in engerer und weiterer Umgebung dar. Der mit einer Weiterverbreitung der Seuche verbundene wirtschaftliche Schaden ist höher einzuschätzen als das persönliche Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines evtl. Rechtsbehelfsverfahrens notwendige, wirksame und rechtzeitige Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

IV.

Widerrufsvorbehalt / Geltungsdauer / Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit – auch kurzfristig – insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen werden.

Sie ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG).

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem 28.12.2016, 00.00 Uhr in Kraft.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Wesel, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelwesen, Jülicher Straße 4, 46483 Wesel, zu erheben. Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz unter der E-Mail-Adresse vps@kreis-wesel.de eingelegt werden. Wird der Widerspruch schriftlich oder in elektronischer Form erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist beim Kreis Wesel eingegangen ist.

Hinweise:

- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.
- Bei der Verwendung der elektronischen Form der Widerspruchseinlegung sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Webseite des Kreises Wesel (www.kreis-wesel.de) unter „Virtuelle Poststelle Kreis Wesel“ aufgeführt sind.

Falls die Frist durch das Verschulden eines/einer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen/deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit ist dieser Allgemeinverfügung auch dann nachzukommen, wenn Widerspruch eingelegt wird. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Düsseldorf die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen.

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden. (§ 32 Abs. 3 Tiergesundheitsgesetz)

Gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 Tiergesundheitsgesetz entfällt der Anspruch auf Entschädigung u.a., wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt.

Ich behalte mir vor, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung im Wege des Verwaltungszwanges durchzusetzen.

Wesel, den 27.12.2016

Im Auftrag

Dr. Dicke
